

# Satzung BeverRock e. V.



## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen BeverRock. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“
- (3) Der Sitz des Vereins ist Ostbevern.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist politisch, rassistisch und religiös neutral
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO)

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a. die Förderung von Künstlern insbesondere von jungen Künstlern.
  - b. die Förderung von künstlerischen und kulturellen Veranstaltungen, insbesondere Konzerte, Ausstellungen, Vorträge, Lesungen und Filmabende.
  - c. die Koordinierung geeigneter Veranstaltungen mit anderen kulturellen Einrichtungen im Umkreis Münster/Osnabrück.
  - d. die Unterstützung des Vereins die Arbeiten von Künstlerinnen und Künstlern einer größeren Öffentlichkeit bekannt zu machen.
  - e. die Vertretung der gemeinschaftlichen Interessen der Mitglieder Kunst zu erleben und auszuprobieren bzw. neues zu erlernen.
  - f. die Förderung des Informationsaustausches unter den Mitgliedern und Künstlern.
- (3) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein kann jeder erwerben
- (4) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die aktive Mitgliedschaft endet
  - a. durch Tod
  - b. durch Austritt
  - c. durch Ausschluss
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich und muss gegenüber dem Vorstand spätestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs der Erklärung beim Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit sofortiger Wirkung durch Vorstandbeschluss, wenn das Mitglied mit dem Beitrag mindestens sechs Monate trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

### § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

## § 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a. 1. Vorsitzende/n
  - b. stv. Vorsitzende/n
  - c. Schriftführer
  - d. Kassierer
  - e. drei Beisitzer
  
- (2) Vereinsämter werden, soweit nichts anderes durch Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt ist, ehrenamtlich verwaltet.  
  
Auslagen werden, soweit sie notwendig waren erstattet.
  
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
  
- (4) Der Stellvertreter unterstützt den 1. Vorsitzenden. Im Verhinderungsfalle wird die/der 1. Vorsitzende von der/dem Stellvertreter vertreten.
  
- (5) Der/Die Schriftführer/in führt in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen das Protokoll und erledigt den anfallenden Schriftverkehr.
  
- (6) Der/Die Kassierer/in führt die Kassen- und Geldgeschäfte des Vereins. Er/Sie hat über die Einnahmen und Ausgaben in einfacher Form Buch zu führen und für ordnungsgemäße Belege zu sorgen. Die Kasse soll mindestens einmal jährlich durch zwei Kassenprüfer, die kein anderes Vereinsamt bekleiden dürfen, geprüft werden.
  
- (7) Der Vorstand wird einzeln von der Mitgliederversammlung gewählt.
  
- (8) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Findet nicht rechtzeitig eine Neuwahl statt, so verlängert sich die Amtszeit bis zur Neuwahl, längst jedoch sechs Monate. Wiederwahl ist zulässig.
  
- (9) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und Stellvertreter. Sie vertreten den Verein jeweils alleine.

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich, möglichst im 1. Quartal abzuhalten, sowie bei Bedarf nach pflichtmäßigem Ermessen des Vorstandes. Die Ladung erfolgt schriftlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere:
  - a. Satzungsänderungen
  - b. die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder
  - c. die Entlastung des Vorstandes
  - d. die Bereitstellung von zwei Kassenprüfern.
- (3) Sind der 1. Vorsitzende oder seine Stellvertretung an der Leitung der Mitgliederversammlung gehindert, so bestimmt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
- (4) Die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgt durch ein Protokoll und ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 8 Anträge

- (1) Anträge, über die die Mitgliederversammlung entscheiden soll, sind in schriftlicher Form spätestens 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung der Vorstand einzureichen.

## § 9 Finanzierung

- (1) Die finanziellen Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks werden durch Mitgliedsbeiträge und sonstigen Zuwendungen aufgebracht.
- (2) Über die Höhe und Fälligkeiten der Jahresbeiträge wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung entschieden.

## § 10 Beschlussfassung

- (1) Vorstand und Mitgliederversammlung fassen ihre Beschlüsse in offener Abstimmung. Auf Verlangen von mindestens einem anwesenden Stimmberechtigten muss geheim abgestimmt werden.

- (2) Zur Gültigkeit eines Beschlusses des Vorstandes oder Mitgliederversammlung ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt als abgelehnt.
- (3) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Haben zwei Kandidaten gleich viele Stimmen, findet zwischen ihnen eine Stichwahl statt.
- (4) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75% der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich

#### § 11 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung auch über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft dem Musikverein Ostbevern e.V. der unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.